



STATUTEN

Nez Rouge Sektion Zürich

Der Einfachheit halber wurde in diesem Dokument die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Sie gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

Sektion Zürich

Name, Sitz, Zweck und Rolle

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Nez Rouge Zürich» wird ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (bestehend aus Freiwilligen) ohne kommerziellen Zweck gegründet.

Der Sitz des Vereins, auch Sektion genannt, befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Artikel 2: Zweck

Die Sektion verfolgt die Umsetzung des Präventions- und Sensibilisierungsziels von Nez Rouge Schweiz, welches sich folgendermassen definieren lässt:

- Die gesamte Bevölkerung soll für die Folgen sensibilisiert werden, die das Fahren von Motorfahrzeugen bei verminderter Fahrtüchtigkeit nach sich zieht.
- Personen, die vorübergehend vermindert fahrtüchtig sind (Müdigkeit, Medikamente, Alkohol, usw.) soll die Möglichkeit gegeben werden, sicher ihr Fahrzeug zu benutzen, ohne dass sie selbst ans Steuer gehen.

Artikel 3: Rolle

Die Sektion ist ausführendes Organ von Nez Rouge Schweiz. Sie hält sich an die Statuten von Nez Rouge Schweiz sowie an die Reglemente und Entscheidungen der Generalversammlung und des Präsidiums von Nez Rouge Schweiz. Die Sektion verpflichtet sich, die Aktion Nez Rouge jedes Jahr im Dezember durchzuführen. Sie kann ebenfalls unter dem Jahr den Service Nez Rouge organisieren, sowie andere Präventionstätigkeiten, die dem in Art. 2 festgelegten Zweck entsprechen.

Mitglieder

Artikel 4: Mitgliederkategorien

Aktivmitglied wird jede natürliche Person die sich aktiv im vergangenen oder im laufenden Vereinsjahr an den in Art. 2 festgelegten Sektionszwecken beteiligt (Services und/oder Aktion) oder sich anderweitig regelmässig aktiv im Verein engagiert (Revisoren, Webmaster, Datenbank etc.).

Passivmitglied, ohne Stimmrecht, kann jede juristische und natürliche Person werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss der Passivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Jahresbeiträge von Aktiv- und Passivmitglieder werden im Anhang A geregelt.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt,

- wenn sich ein Mitglied im vergangenen Vereinsjahr nicht aktiv beteiligt hat.
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Passivmitgliedschaft erlischt,

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 6: Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitglied ist jederzeit und ohne Begründung möglich.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid kann nicht weitergezogen oder angefochten werden, er ist endgültig.

Artikel 7: Statuten

Die Statuten können auf der Vereinswebseite eingesehen werden.

Auf Wunsch wird dem Mitglied ein physisches Exemplar der Statuten durch den Vorstand zugestellt.

Artikel 8: Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, alle weiteren Dokumente, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erstellt worden sind, und die übergeordneten Weisungen von Nez Rouge Schweiz zu respektieren. Sie haben auch die Interessen des Vereins zu wahren und sind dem Vorstand unterstellt.

Organisation

Artikel 9: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 10: Die Generalversammlung der Sektion

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt, grundsätzlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Der Vorstand lädt zur GV ein. Die Mitglieder werden schriftlich (elektronische Zustellung zulässig) mindestens drei Wochen im Voraus eingeladen. Die Einladung enthält die Traktandenliste, das Protokoll der letzten GV, sowie eventuelle weitere Beilagen. Änderungsbegehren oder Anträge müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen.

Die GV hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten und Finanzverantwortlichen
- Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Abnahme der Jahresberichte
- Beschluss über Änderung der Statuten, vorbehaltlich der Zustimmung von Nez Rouge Schweiz
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudget
- Beschluss über eingereichte Anträge

An der GV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Passivmitglieder können zur GV eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Aktivmitglieder einberufen werden.

Das Protokoll der GV wird innert 30 Tagen nach der Versammlung allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zugestellt.

Artikel 11: Der Vorstand

Der von der GV zu wählende Vorstand amtiert jeweils für eine Amtsperiode (von GV zu GV). Eine Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 3 Personen:

- dem Präsidenten
- dem Finanzverantwortlichen
- einem Vorstandsmitglied

Der Vorstand kann erweitert werden, damit die gegenüber den Mitgliedern und Nez Rouge Schweiz eingegangene Verpflichtungen erfüllt werden können.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt die Sektion gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Nez Rouge Schweiz und setzt die an der GV getroffenen Beschlüsse um. Er leitet den Verein und trifft alle nötigen Vorkehrungen, damit der Sektionszweck erreicht werden kann.

Die Kommunikation des Vorstandes mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich per E-Mail. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied den Postweg beantragen.

Artikel 12: Zeichnungsberechtigung

Die Sektion wird rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten, darunter der Präsident. Ist der Präsident unabhkömmlich, zeichnet der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 13: Die Revisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode (von GV zu GV). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder im Vorstand einer anderen Sektion sein.

Jedes Jahr übermittelt die Sektion an Nez Rouge Schweiz bis am 30. Juni eine Kopie des Revisionsbericht, der der GV vorgelegt wurde, sowie das Protokoll der GV.

Finanzen

Artikel 14: Einnahmen/ Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich die Sektion mittels:

- Sponsoren sowie Gönnerbeiträgen
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Subventionen
- Spenden und Vermächtnissen
- Beiträge aus Fundraising sowie der Vermarktung von Werbematerial
- Erlöse aus Vereinsaktivitäten wie dem Service Nez Rouge

Artikel 15: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Am Ende jedes Rechnungsjahres erstellt die Sektion einen Abschluss per 31. März. Gewinne sind auf das Folgejahr zu übertragen, etwaige Schulden bedürfen raschmöglichster Deckung.

Artikel 16: Haftung

Für eventuelle finanzielle Verluste und aus der Geschäftstätigkeit entstandene rechtliche Verpflichtungen haftet die Sektion ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine finanzielle und rechtliche Verantwortung der Stiftung Nez Rouge und Nez Rouge Schweiz für Handlungen der Sektionsorgane ist ausgeschlossen.

Eine finanzielle und rechtliche Verantwortung der Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ist explizit ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 17: Änderung der Statuten

An der GV bedarf der Änderungsvorschlag der einfachen Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Die Statuten werden Nez Rouge Schweiz anschliessend zur Validierung unterbreitet.

Artikel 18: Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann durch die GV mittels qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder an der GV teilnimmt.

Nimmt weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder an der GV teil, so ist innerhalb eines Monats eine zweite GV abzuhalten. An dieser zweiten GV kann die Sektion auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion geht das Sektionsvermögen an Nez Rouge Schweiz. Sie stellt es einer Nachfolgesektion oder Institution zur Verfügung, welche im selben geografischen Gebiet den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 15. Mai 2023 angenommen worden und treten nach der Genehmigung von Nez Rouge Schweiz in Kraft.

Sektion Nez Rouge Zürich

Winterthur, den 15. Mai 2023

Der Präsident:



Marcel Brauchli

Der Vizepräsident:



Peter Bless

Nez Rouge Schweiz

Porrentruy, den 15.01.2024

Der Präsident:



Gallus Hengartner

Ein Mitglied des Präsidiums:



Änderung beschlossen am 13.04.2023



STATUTEN

Nez Rouge Sektion Zürich

Anhang A

Der Einfachheit halber wurde in diesem Dokument die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Sie gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

Mitglieder

Artikel 4: Mitgliederkategorien

1. Aktivmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
2. Passivmitglieder (natürliche Personen) entrichten CHF 0.--/Jahr.
3. Passivmitglieder (juristische Personen) entrichten CHF 0.--/Jahr.